

# Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. Dezember 2024, Zahl: 9000-VA2025/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 205 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019 idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2

#### Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	11.861.200,00
Aufwendungen:	€	11.907.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 46.700,00

(2) Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	11.964.100,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€</u>	<u>11.981.600,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 17.500,00

### § 3

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur auf Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Vorhabens.

#### **§ 4**

##### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 1.900.000,--

#### **§ 5**

##### **Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag sowie alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Alexander Thoma MBA